

EGGBI Bewertungen von Schadstoffen, Informationen und Prüfberichten zu Produkten/Produktgruppen, Bausystemen, Projekten für den Einsatz in Gebäuden **mit erhöhten Anforderungen an die „Wohngesundheit“** (EGGBI Beratungs- Zielgruppe) Informationsstand: 26.06.2025

Stellungnahme

zur

Verweigerung von Dokumenten durch die Bezirksregierung von Niederbayern

zum Thema

**"Ablehnung einer Raumverträglichkeitsprüfung" für
das Projekt Logistikpark Amazon/ Panattoni**

Inhalt

1	Sachverhaltsdarstellung.....	4
2	Dienstaufsichtsbeschwerde beim Staatsministerium für Inneres	5
2.1	25.06.2025 Staatsministerium für Inneres leugnet die Zuständigkeit bei Verfahrensfehlern	5
2.1.1	Dienstaufsichtsbeschwerde wegen.....	5
2.1.2	Zuständige Dienstaufsichtsbehörde (Bayern):.....	5
2.1.3	Zuständigkeit in der Praxis	5
2.1.4	Relevante Rechtsgrundlagen	5
2.2	23.06.2025 Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Regierung von Niederbayern	6
3	Zusammenfassende "mögliche" rechtliche Bewertung.....	7
3.1	Zwingende Einbindung des Landratsamts durch Bezirksregierung	7
3.1.1	Allgemeiner Rechts- Rahmen in Deutschland.....	7
3.1.2	Verfahrensfehler	7
3.1.3	Anfechtbarkeit der Entscheidung	7
3.1.4	Dienstrechtliche Konsequenzen (im Extremfall).....	7
3.1.5	Haftung des Staates / der Behörde.....	7
3.1.6	Fazit.....	8
3.1.7	Rechts- Rahmen in Bayern	8
3.1.8	Mögliche rechtliche Konsequenzen	8
3.1.9	Grundsatz der vollständigen Sachverhaltsaufklärung	9
3.1.10	Zusammenfassende Bewertung	9
3.2	Gesetzlich vorgeschriebene Stellungnahme des Landratsamts	10
3.2.1	Verletzung der verwaltungsinternen Verfahrensordnung	10
3.2.2	Erforderlichkeit schriftlicher Stellungnahmen.....	10
3.2.3	Geltung des Umweltinformationsgesetzes (BayUIG / UIG)	10
3.2.4	Zusätzliche rechtliche Risiken / Konsequenzen	11
3.2.5	Zusammenfassende Bewertung	11
3.3	Ausnahmeregelung für Logistikunternehmen bezüglich Anbindegebot	12
3.3.1	Die klare Antwort.....	12
3.3.2	Anbindegebot und die „Logistik-Ausnahme“ – Gesetzeslage	12
3.3.3	Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) – eigenständige Prüfungspflicht ..	12
3.3.4	Kein Substitutionsverhältnis: Ausnahme - Verzicht auf RVP	13
3.3.5	Zusammenfassung	13

3.4	Logistikunternehmen sind nicht explizit in der Bundes ROV erwähnt.....	14
3.4.1	Raumordnungsverordnung (RoV) ist nicht abschließend – Landesrecht gilt ergänzend.....	14
3.4.2	Rechtsgrundlage Bayern	14
3.4.1	Beispielhafte Quellen zur Raumbedeutsamkeit von Logistikzentren....	15
3.5	Vergleich mit anderen Amazon- Standorten in Bayern.....	16
3.5.1	Art. 25 Abs. 2 BayLplG – Prüfungspflicht im Einzelfall.....	16
3.5.2	Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG).....	16
3.5.3	Willkürverbot / Selbstbindung der Verwaltung	16
3.5.4	Erforderlichkeit einer nachvollziehbaren raumordnerischen Begründung 17	
3.5.5	Präventionsfunktion der Raumverträglichkeitsprüfung	17
3.5.6	Zusammenfassung	17
3.6	Abstimmung mit dem Wirtschaftsministerium als Begründung?	18
3.6.1	Rechtlicher Wert der Aussage „mit dem Wirtschaftsministerium abgestimmt“	18
3.6.2	Die „Abstimmung mit dem Ministerium“ kann allenfalls.....	18
3.6.3	Pflicht zur Aktenmäßigen Dokumentation & Transparenz.....	18
3.6.4	Gesprächsnotizen, Abstimmungsprotokolle sind Umweltinformationen, wenn 18	
3.6.5	Unterlagen, die offenzulegen sind.....	19
3.6.6	Ausnahmen vom Informationszugang – eng auszulegen	19
3.6.7	Zusammenfassung: Rechtslage und Zitate	19
4	Weitere Zusammenfassungen.....	19
6	Allgemeiner Hinweis.....	20

Bitte beachten Sie die zahlreichen erklärenden Links in dieser Stellungnahme.

Für die Meldung nicht mehr "funktionierender Links" bzw. inhaltlicher Fehler bin ich stets dankbar!

1 Sachverhaltsdarstellung

An mich wandten sich erstmals im Februar 2024 Familien aus Rohr und Offenstetten, die nicht genannt werden möchten und die mir inzwischen immer öfter auch "vertrauliche" Informationen, (garantierter Informanten Schutz meinerseits, gedeckt durch das Pressegesetz), unter anderem aber auch sehr viele Presseberichte zur Verfügung stellten, meist mit der Bitte um eine Einschätzung der gesundheitlichen Risiken, **aber auch der Bitte nach dem Aufzeigen rechtlicher Möglichkeiten, nach Kräften das Projekt doch noch verhindern zu können.**

Die Gesamtdokumentation- ständig aktualisiert - finden Sie unter "[Logistikpark Stocka- Gesundheit und Umwelt](#)"

Auf völliges Unverständnis stieß ich sowohl bei der Bürgerinitiative gegen dieses Projekt, bei den Nachbargemeinden, den Umweltverbänden und bei vielen Bürgern zum Beschluss der Bezirksregierung Niederbayern, auf eine Raumverträglichkeitsprüfung zu verzichten – dies mit völlig irrelevanten Begründungen.

Entgegen dem Umweltinformationsgesetz wurden mir bis heute zudem sämtliche Dokumente, die zu dieser Entscheidung führten, verweigert – auch die zwingend einzuholenden Stellungnahmen der Fachabteilungen des Landratsamt Kelheim bezüglich deren Einschätzung der Raumbedeutsamkeit. Seitens des Landratsamts wurde mitgeteilt, solche Stellungnahmen seien zumindest seitens des Bauamtes - nie erstellt worden. Wurden diese gar nicht eingefordert? (Kapitel 8.1. "[Kommunikation Landratsamt Kelheim](#)")

In einem – im Mai 2024 seitens der Bezirksregierung von Niederbayern einseitig [abgebrochenen Schriftverkehr](#) (keine weiteren Antworten zu den gestellten Fragen)

leugnete die Bezirksregierung am 29.04.2025 die alleinige Zuständigkeit bezüglich der Entscheidung gegen die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung.

"Die Regierung von Niederbayern ist lediglich als einer von mehreren Trägern öffentlicher Belange beteiligt und gibt als höhere Landesplanungsbehörde eine landesplanerische Stellungnahme ab. Die Themen, die die Landesplanungsbehörde in dieser Stellungnahme behandeln darf, gibt dabei das Gesetz vor."

Anders sieht dies das Landratsamt Kelheim, welches in einer Stellungnahme erklärt:

"Für die Entscheidung über die Einleitung sowie für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens sind die höheren Landesplanungsbehörden zuständig (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayLplG). Die Regierung von Niederbayern als örtlich zuständige Landesplanungsbehörde leitet Raumordnungsverfahren bei Bedarf in eigener Zuständigkeit ein und führt diese durch. Die Regierung von Niederbayern wurde dabei ohnehin auch zum Bauleitplanverfahren durch den Markt Rohr in NB selbst beteiligt und wird ggf. Anmerkungen hierzu einbringen. Eine konkrete Zuständigkeit des Landkreises Kelheim diesbezüglich ist rechtlich nicht ersichtlich."

Weiters stellte die Bezirksregierung fest:

"Die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer Raumverträglichkeits- Prüfung sind nicht gegeben.

Die raumbedeutsamen Wirkungen, die vom Vorhaben ausgehen, werden im Rahmen der Bauleitplanung behandelt. Außerdem sieht das Landesentwicklungsprogramm Bayern für Logistikbetriebe eine Ausnahme vom Anbindegebot vor (vgl. Tired 2 zu LEP 3.3).

Diese Ausnahme vom Anbindungsgebot wurde speziell für Projekte wie das vorliegende vorgesehen, da sie sinnvollerweise an Standorten mit guten infrastrukturellen Voraussetzungen errichtet werden sollen und - wie hier - auf einen unmittelbaren Autobahnanschluss angewiesen sind.

Entsprechend wurden auch für die ähnlich dimensionierten Amazon-Logistikanlagen etwa in Hof und Augsburg von den zuständigen Regierungen von Oberfranken und Schwaben keine Raumverträglichkeitsprüfungen bzw. Raumordnungsverfahren durchgeführt.

Analog zu dieser bayerischen Regelung zählen nach RoV, einer Verordnung des Bundes, welche als zusätzlicher Orientierungsrahmen dienen kann, Logistikbetriebe anders als etwa Einzelhandelsgroßprojekte nicht als Vorhaben, für die eine Raumverträglichkeitsprüfung bzw. ein Raumordnungsverfahren verpflichtend durchzuführen sind.

2 Dienstaufsichtsbeschwerde beim Staatsministerium für Inneres

2.1 25.06.2025 Staatsministerium für Inneres leugnet die Zuständigkeit bei Verfahrensfehlern

Obwohl sich die Dienstaufsichtsbeschwerde ausschließlich auf Verfahrensfehler und Verletzung des Umweltinformationsgesetzes bezieht, leitet das BMI die Beschwerde ungerechtfertigt an das Ministerium für Wirtschaft weiter und erklärt sich für nicht zuständig! Dagegen wurde meinerseits Einspruch erhoben!

Zentrale Punkte:

2.1.1 Dienstaufsichtsbeschwerde wegen

- **Verfahrensfehlern** (z. B. fehlende Beteiligung, fehlerhafte Bekanntmachung, Fristverletzungen etc.)
- **Verstoß gegen das Bayerische Umweltinformationsgesetz (BayUIG)** – z. B. Verweigerung oder Verzögerung von Akteneinsicht oder Umweltinformationen

2.1.2 Zuständige Dienstaufsichtsbehörde (Bayern):

Für solche Beschwerden gegen eine **Regierung (Bezirksregierung)** ist **grundsätzlich das jeweils übergeordnete Ministerium** zuständig – **und zwar nicht nach dem Fachgebiet**, sondern nach der **dienstlichen Unterstellung der Behörde**.

In Bayern sind die **Bezirksregierungen Mittelbehörden**, die der **Bayerischen Staatskanzlei** und bestimmten **Staatsministerien** dienstlich unterstehen. Welche konkret, hängt vom Themenbereich ab. Da es hier aber **nicht** um die inhaltliche Prüfung der Raumordnung geht, sondern um **Verletzung von Auskunftsrechten nach dem BayUIG**

... ist dafür **nicht das Wirtschaftsministerium zuständig**, sondern dasjenige Ministerium, das **dienstlich die Rechts- und Verwaltungsaufsicht über die jeweilige Bezirksregierung** hat.

2.1.3 Zuständigkeit in der Praxis

In der Praxis (und Rechtsprechung) ist für Verfahrensfragen und Verwaltungshandeln der Bayerische Ministerrat / Staatskanzlei nicht zuständig, sondern die oberste Aufsichtsbehörde, in diesem Fall meist:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI)

Denn das **Innenministerium** führt die generelle **Rechtsaufsicht über die Regierungen** in allgemeinen Verwaltungsfragen – auch bei Verfahrensverstößen, insbesondere wenn es sich nicht um rein fachliche Mängel handelt.

2.1.4 Relevante Rechtsgrundlagen

2.1.4.1 1. Bayerisches Umweltinformationsgesetz (BayUIG)

- **Art. 3 Abs. 1 BayUIG:** verpflichtet Behörden zur Herausgabe von Umweltinformationen
- **Art. 4–6 BayUIG:** regeln Einschränkungen, Fristen, Verfahren
- **Rechtsbehelf:** Nach Art. 7 BayUIG ist ein **Widerspruch** oder eine **Klage** möglich – **aber zusätzlich** ist eine **Dienstaufsichtsbeschwerde** zulässig

2.1.4.2 2. Bayerisches Zuständigkeitsgesetz (BayZustG):

- **Art. 7 BayZustG:** Regierungen sind Mittelbehörden
- Ihre übergeordneten Dienststellen sind je nach Fachbereich verschiedene Ministerien
- Für **Verfahrens- und Organisationsfragen** i. d. R. das **Innenministerium**

Siehe dazu [Schriftverkehr](#)

2.2 23.06.2025 Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Regierung von Niederbayern

Entsprechende Anfragen und Beschwerden beim Präsidenten der Bezirksregierung (Pressestelle) vom August 2024 blieben völlig unbeantwortet – ebenso wie die bis heute unbeantwortete Aufforderung zur Offenlegung der Kommunikation mit dem Landratsamt Kelheim zur Frage "Erfordernis einer Raumverträglichkeitsprüfung." ([FragDenStaat, 07.05.2025](#))

Dies veranlasste mich, beim Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration eine Dienstaufsichtsbeschwerde einzureichen –

nicht mit den bereits von der Bürgerinitiative 2024 fachlich fundierten Argumenten der Notwendigkeit eines solchen Verfahrens, gegen welche es bis heute keine fachlich qualifizierten Gegenargumente seitens der Bezirksregierung gibt,

sondern **wegen grober Verfahrensfehlern bei der Entscheidung für die Verweigerung** eines solchen Verfahrens und **Missachtung des bayerischen Umweltinformationsgesetzes**.

Mehr zum Thema "Bezirksregierung: Kapitel 8.4 der Zusammenfassung:
https://www.eggbi.eu/fileadmin/EGGBI/PDF/Logistikpark_Stocka_Gesundheit_.pdf

3 Zusammenfassende "mögliche" rechtliche Bewertung

nach sorgfältigen Recherchen, Literaturstudien und Rückfragen bei meinen Netzwerkpartnern.

3.1 Zwingende Einbindung des Landratsamts durch Bezirksregierung

Welche rechtlichen Konsequenzen sind möglich, wenn eine Bezirksregierung eine Entscheidung bezüglich erforderlicher oder nicht erforderlicher Raumverträglichkeitsprüfung trifft, ohne die Fachabteilungen des zuständigen Landratsamtes mit der Aufforderung zu Stellungnahmen aufzufordern?

3.1.1 Allgemeiner Rechts- Rahmen in Deutschland

Wenn eine **Bezirksregierung** in Deutschland eine Entscheidung darüber trifft, ob eine **Raumverträglichkeitsprüfung (RVP)** erforderlich ist oder nicht, **ohne** die **Fachabteilungen des zuständigen Landratsamts** zu beteiligen oder zur Stellungnahme aufzufordern, kann das **rechtlich erhebliche Konsequenzen** haben. Die wichtigsten rechtlichen Folgen sind:

3.1.2 Verfahrensfehler

3.1.2.1 Verletzung des Beteiligungsgebots

Wenn eine Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange (TÖB) – wie z. B. das Landratsamt – **vorgeschrieben ist**, stellt das Unterlassen einen **Verfahrensmangel** dar.

- **Rechtsgrundlage:**
In den Raumordnungsgesetzen der Länder (z. B. Art. 15 ff. BayLplG in Bayern) oder dem Raumordnungsgesetz (ROG) auf Bundesebene ist die Beteiligung betroffener Behörden (TÖB) vorgeschrieben.
- **Konsequenz:**
Die Entscheidung kann **rechtswidrig** sein und ggf. im Rahmen einer **fachaufsichtlichen Überprüfung, Klage** oder eines **Widerspruchsverfahrens** beanstandet oder aufgehoben werden.

3.1.2.2 Verletzung des rechtlichen Gehörs bzw. kommunalen Selbstverwaltungsrechts

Landratsämter vertreten in bestimmten Fällen auch die Belange ihrer Kommunen oder üben Fachaufsicht über Gemeinden aus. Wird ihnen keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, kann dies als **Verletzung des Anspruchs auf Anhörung** oder des **kommunalen Selbstverwaltungsrechts** nach Art. 28 GG gewertet werden.

3.1.3 Anfechtbarkeit der Entscheidung

Ein Verfahrensfehler kann dazu führen, dass die Entscheidung:

- **Angefochten** werden kann (z. B. durch betroffene Kommunen oder Behörden),
- **rückgängig gemacht** oder **neu aufgerollt** werden muss,
- zu einem **Stillstand** oder einer **Verzögerung** des gesamten Genehmigungsprozesses führt.

3.1.4 Dienstrechtliche Konsequenzen (im Extremfall)

Wenn der Verstoß gegen geltendes Recht oder die Verfahrensvorgaben **vorsätzlich oder grob fahrlässig** geschieht, sind auch **dienstrechtliche Konsequenzen** für die verantwortlichen Beamten oder Verwaltungsangestellten nicht ausgeschlossen (z. B. Rüge, Disziplinarmaßnahme).

3.1.5 Haftung des Staates / der Behörde

Unter Umständen – wenn dadurch einem Dritten ein nachweisbarer Schaden entsteht – kann eine **Amtshaftung** nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG infrage kommen.

3.1.6 Fazit

Die Nichtbeteiligung der zuständigen Fachabteilungen des Landratsamts bei der Beurteilung einer Raumverträglichkeitsprüfung kann die Entscheidung **rechtswidrig, anfechtbar** oder **unwirksam** machen. Je nach Bundesland, Art des Vorhabens und konkretem Verfahren kann dies gravierende Folgen für die Planung und Umsetzung eines Projekts haben.

3.1.7 Rechts- Rahmen in Bayern

Welche rechtlichen Konsequenzen sind möglich, wenn eine Bezirksregierung in Bayern eine Entscheidung bezüglich erforderlicher oder nicht erforderlicher Raumverträglichkeitsprüfung trifft, ohne die Fachabteilungen des zuständigen Landratsamtes mit der Aufforderung zu Stellungnahmen aufzufordern?

*Wenn eine **Bezirksregierung in Bayern entscheidet**, ob eine **Raumverträglichkeitsprüfung (RVP)** erforderlich ist oder nicht, **ohne die Fachabteilungen des zuständigen Landratsamts zur Stellungnahme aufzufordern**, kann dies **rechtlich erhebliche Konsequenzen** nach sich ziehen.*

Die wichtigsten rechtlichen Punkte im bayerischen Kontext sind:

3.1.7.1 Art. 24 ff. Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)

regelt die Raumverträglichkeitsprüfung.

3.1.7.2 Art. 26 Abs. 2 BayLplG

verpflichtet die höhere Landesplanungsbehörde (Bezirksregierung), „die betroffenen öffentlichen Stellen zur Beteiligung aufzufordern.“

Als „**betroffene öffentliche Stelle**“ gelten auch **Fachbehörden des Landratsamts**, wenn deren Belange berührt sind (z. B. Immissionsschutz, Naturschutz, Wasserrecht).

3.1.8 Mögliche rechtliche Konsequenzen

3.1.8.1 Rechtswidrigkeit der Entscheidung

Wenn die Bezirksregierung die erforderliche Beteiligung unterlässt, ist das Verfahren **verfahrensfehlerhaft**. Das kann zur **Rechtswidrigkeit** der Entscheidung über die RVP führen.

- Dies betrifft sowohl:
 - die Entscheidung, **ob** eine RVP durchzuführen ist (Screening),
 - als auch ggf. das Ergebnis der RVP selbst.

3.1.8.2 Anfechtbarkeit / Aufhebbarkeit

Die Entscheidung kann ggf. von:

- betroffenen Kommunen,
- anerkannten Umweltverbänden (nach Umweltrechtsbehelfsgesetz),
- ggf. auch von betroffenen Privaten

angefochten werden, etwa durch:

- **Widerspruch** (sofern vorgesehen),
- **Klage vor dem Verwaltungsgericht**,
- **Fachaufsichtliche Beschwerde** bei der Regierung oder dem Ministerium.

Wenn der Verstoß entscheidungserheblich war, kann die Entscheidung **aufgehoben oder neu durchgeführt** werden müssen.

3.1.8.3 Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 28 VwVfG)

Auch im Verwaltungsverfahren gilt der Grundsatz des **rechtlichen Gehörs**. Eine unterlassene Anhörung betroffener Behörden kann diesen Grundsatz verletzen, insbesondere wenn die Fachabteilungen des Landratsamts **relevante raumordnerische Belange** hätten einbringen können.

3.1.8.4 Fehlerhafte Planung in der Folge

Falls auf Basis dieser fehlerhaften Entscheidung ein Projekt genehmigt oder weiterverfolgt wird, kann es auch spätere **Genehmigungen** (z. B. immissionsschutzrechtliche Genehmigung, Baugenehmigung) **mit Fehlern infizieren** – unter dem Stichwort „Fehlerfortpflanzung“.

3.1.8.5 Fachaufsichtliche und dienstrechtliche Konsequenzen

- Die zuständige Fachaufsicht (z. B. das Bayerische Wirtschaftsministerium) kann bei Verfahrensfehlern eine **fachaufsichtliche Kontrolle oder Beanstandung** durchführen.
- In extremen Fällen können bei grober Fahrlässigkeit auch **dienstrechtliche Konsequenzen** für verantwortliche Beamte der Bezirksregierung denkbar sein.

3.1.9 Grundsatz der vollständigen Sachverhaltsaufklärung

3.1.9.1 Rechtsgrundlage § 24 Abs. 1 VwVfG:

„Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen nach pflichtgemäßem Ermessen.“

Daraus ergibt sich eine Pflicht zur **sorgfältigen und umfassenden Ermittlung des Sachverhalts** – besonders in Verfahren mit großen räumlichen und ökologischen Auswirkungen, wie bei Logistikparks.

3.1.9.2 Ermessensmissbrauch - § 40 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz)

„Soweit die Behörden nach ihrem Ermessen handeln können, ist das Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.“

Ein Ermessensmissbrauch liegt insbesondere vor, wenn

- das Ermessen **nicht ausgeübt** wurde (*Ermessensnichtgebrauch*)
- sachfremde Erwägungen einfließen (*Ermessensfehlgebrauch*)
- gegen den Zweck der Ermächtigung entschieden wurde
- **alle relevanten Tatsachen nicht oder nur unvollständig berücksichtigt wurden**

3.1.10 Zusammenfassende Bewertung

Wenn eine Bezirksregierung in Bayern es unterlässt, betroffene Fachabteilungen eines Landratsamts ordnungsgemäß zu beteiligen, stellt dies einen **Verstoß gegen das Beteiligungserfordernis nach Art. 26 Abs. 2 BayLplG** dar. Die daraus folgende Entscheidung kann **rechtswidrig, anfechtbar** und ggf. **nichtig** sein – abhängig vom konkreten Verfahrensablauf und der Schwere des Fehlers.

3.2 Gesetzlich vorgeschriebene Stellungnahme des Landratsamts

Welche rechtlichen Konsequenzen sind möglich, wenn ein Landratsamt in Bayern eine Anfrage der Bezirksregierung bezüglich erforderlicher oder nicht erforderlicher Raumverträglichkeitsprüfung beantwortet, ohne die eigenen jeweils zuständigen Fachabteilungen zu entsprechender Prüfung und Stellungnahme aufzufordern? Müssen diese Stellungnahmen in schriftlicher Form festgehalten werden und unterliegen sie dem Umweltinformationsgesetz?

Wenn ein **Landratsamt in Bayern** eine Anfrage der **Bezirksregierung** zur **erforderlichen oder nicht erforderlichen Raumverträglichkeitsprüfung (RVP)** beantwortet, dabei aber **nicht die eigenen fachlich zuständigen Abteilungen** (z. B. Naturschutz, Wasserrecht, Immissionsschutz, Bauwesen) zur Prüfung und Stellungnahme auffordert, ergeben sich **mehrere rechtliche Konsequenzen** – sowohl **verwaltungsverfahrensrechtlicher, organisationsrechtlicher** als auch **informationsrechtlicher** Natur.

3.2.1 Verletzung der verwaltungsinternen Verfahrensordnung

Eine Landratsamt ist eine Behörde mit mehreren **internen Fachabteilungen**, die jeweils **gesetzlich geregelte Fachkompetenzen** wahrnehmen. Wenn eine zentrale Stelle (z. B. Allgemeine Verwaltung oder Amtsleitung) gegenüber einer übergeordneten Behörde Stellung nimmt, ohne die **sachlich zuständige Abteilung** zu beteiligen, kann dies als **Verstoß gegen den Grundsatz der sachgerechten Amtsausübung** und des **internen Zuständigkeitsprinzips** gewertet werden.

3.2.1.1 Rechtliche Konsequenz

- Die Stellungnahme des Landratsamts kann als **fachlich mangelhaft oder unvollständig** angesehen werden.
- Die Entscheidung der Bezirksregierung auf Basis dieser Stellungnahme kann **verfahrensfehlerhaft oder fehlerhaft informiert** sein – mit möglichen **Rückwirkungen** auf die rechtliche Gültigkeit der raumordnerischen Bewertung oder des weiteren Genehmigungsprozesses.
- **Fachaufsichtsrechtlich** kann das Verhalten gerügt werden.

3.2.2 Erforderlichkeit schriftlicher Stellungnahmen

Eine **Stellungnahme des Landratsamts** im Rahmen einer Raumverträglichkeitsprüfung ist Teil eines **förmlichen Verwaltungsverfahrens** (nach dem **Bayerischen Landesplanungsgesetz – BayLplG** und dem **Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG**).

Wenn interne Fachpositionen Grundlage einer amtlichen Mitteilung oder Einschätzung an eine andere Behörde sind, müssen diese aus Gründen der **Nachvollziehbarkeit, Aktenklarheit** und **Rechtsstaatlichkeit** dokumentiert sein – idealerweise **schriftlich oder digital gespeichert** (z. B. Vermerk, E-Mail, Protokollnotiz).

3.2.2.1 Rechtliche Konsequenz

- Fehlen schriftlicher Vermerke kann als **Verstoß gegen Aktenführungspflichten** (§ 29 VwVfG, Art. 25 BayDSG) gewertet werden.
- Bei späteren Rechtsstreitigkeiten fehlt dann **prüfbarer Nachweis** über die fachliche Abwägung.

3.2.3 Geltung des Umweltinformationsgesetzes (BayUIG / UIG)

3.2.3.1 Anwendbarkeit:

- Stellungnahmen von Fachabteilungen eines Landratsamts zu raumbezogenen Auswirkungen eines Vorhabens (z. B. Natur, Wasser, Lärm, Boden, Klima) **sind Umweltinformationen** i. S. d. **Art. 2 Abs. 3 BayUIG** bzw. **§ 2 Abs. 3 UIG**.

3.2.3.2 Folgerung daraus

- Diese Stellungnahmen unterliegen grundsätzlich dem **Auskunftsanspruch nach dem Umweltinformationsgesetz**.
- Die Informationen müssen **auf Antrag zugänglich gemacht werden**, sofern keine **Ausnahmetatbestände** greifen (z. B. Schutz personenbezogener Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse).

3.2.4 Zusätzliche rechtliche Risiken / Konsequenzen

- **Amtshaftung** (§ 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG) bei nachweisbarem fehlerhaften Verwaltungshandeln mit Schadensfolge (z. B. falsche Entscheidung über RVP).
- **Rechtswidrigkeit nach außen gerichteter Verwaltungsakte**, falls diese auf unvollständigen oder fehlerhaften internen Einschätzungen beruhen.
- **Disziplinarrechtliche Maßnahmen** im Fall grober Pflichtverletzung bei unterlassener Einbindung zuständiger Fachstellen.

3.2.5 Zusammenfassende Bewertung

*Wenn ein Landratsamt in Bayern eine Entscheidung oder Stellungnahme zur Raumverträglichkeitsprüfung abgibt, ohne die jeweils fachlich zuständigen Abteilungen zu beteiligen, kann dies als **Verstoß gegen interne Verfahrenspflichten** gewertet werden.*

*Fachliche Stellungnahmen müssen zur Nachvollziehbarkeit **dokumentiert** (schriftlich/digital) und im Rahmen der Umweltinformationsgesetze **öffentlich zugänglich** sein.*

*Eine fehlerhafte oder unvollständige Beteiligung kann **rechtswidrige Entscheidungsfolgen, amtshaftungsrechtliche Risiken** und **fachaufsichtsrechtliche Beanstandungen** nach sich ziehen.*

3.3 Ausnahmeregelung für Logistikunternehmen bezüglich Anbindegebot

Betrifft die Ausnahmeregelung für "Logistikunternehmen" bei entsprechendem Autobahnanschluss ausschließlich das Anbindegebot bezüglich "Raumordnung" im Hinblick auf "Zersiedelung" - oder kann diese Ausnahmeregelung auch als Argument verwendet werden, auf eine Raumverträglichkeitsprüfung zu verzichten. Bitte um Benennung der dazu jeweils zutreffenden Gesetzesstellen.

Die sogenannte „**Ausnahmeregelung für Logistikunternehmen bei entsprechendem Autobahnanschluss**“ bezieht sich in der Regel auf das **Anbindegebot im Rahmen der Raumordnung**, also darauf, dass Vorhaben grundsätzlich **an bestehende Siedlungsstrukturen angebunden sein müssen** (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG bzw. Art. 3 BayLplG).

Du fragst zu Recht, ob diese Ausnahme **nur das Anbindegebot** („Zersiedelung“) betrifft – oder ob sie auch als **Begründung dafür dienen kann, auf eine Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) zu verzichten**.

3.3.1 Die klare Antwort

:

Die Ausnahmeregelung bezieht sich ausschließlich auf das Anbindegebot im Rahmen der raumordnerischen Beurteilung – nicht auf die Frage, ob eine Raumverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

3.3.2 Anbindegebot und die „Logistik-Ausnahme“ – Gesetzeslage

3.3.2.1 Rechtsgrundlage

- **Art. 3 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG):**
„Zur Vermeidung einer Zersiedelung des Raumes sind Siedlungsentwicklungen in der Regel nur in Anbindung an bestehende Siedlungsbereiche zulässig (Anbindegebot).“
Weiterhin (Landesentwicklungsprogramm Bayern – LEP):
- **3.3.1 LEP (Stand 2023/2024) – Ziel und Grundsatz zur räumlichen Ordnung:**
"Von dem Anbindegebot kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, insbesondere bei [...] großflächigen Vorhaben, die aus funktionalen Gründen, z. B. wegen der verkehrlichen Anbindung, außerhalb der Siedlungsstruktur erforderlich sind (z. B. Logistikunternehmen mit direktem Autobahnanschluss)."

3.3.2.2 Zusammenfassung

- Die „Logistik-Ausnahme“ ermöglicht eine **Abweichung vom Anbindegebot** in der Raumordnung, **wenn das Vorhaben einen funktionalen Standortbezug hat**, wie z. B. direkter Anschluss an eine Autobahn.

3.3.3 Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) – eigenständige Prüfungspflicht

Die **RVP ist ein eigenständiges Prüfverfahren**, das sich **nicht** automatisch durch die Erfüllung raumordnerischer Einzelziele (wie dem Anbindegebot) erledigt.

3.3.3.1 Rechtsgrundlage

- **Art. 24 ff. BayLplG (Raumverträglichkeitsprüfung in Bayern)**
- **Art. 25 Abs. 2 Satz 1 BayLplG:**
„Eine Raumverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn ein Vorhaben raumbedeutsam und überörtlich ist und nicht durch ein Verfahren mit vergleichbarer raumordnerischer Prüfungspflicht abgedeckt ist.“

3.3.3.2 Zusammenfassung

- Ob eine RVP durchzuführen ist, hängt **nicht davon ab**, ob das Vorhaben dem Anbindegebot widerspricht oder nicht, sondern davon, ob es:

- **raumbedeutsam** ist (z. B. großflächiger Flächenverbrauch, erhebliche verkehrliche Auswirkungen),
- **überörtlich wirksam** ist (Auswirkungen über Gemeindegrenzen hinweg),
- **nicht bereits in einem vergleichbaren Verfahren** raumordnerisch geprüft wird.

3.3.4 Kein Substitutionsverhältnis: Ausnahme - Verzicht auf RVP

Die **Ausnahme vom Anbindegebot** ist **keine Ersatzzulässigkeit** für die **RVP**. Die Verfahren dienen **unterschiedlichen Zwecken**:

Aspekt	Anbindegebot (LEP/BayLplG)	RVP (Art. 24–28 BayLplG)
Zweck	Vermeidung von Zersiedelung	Prüfung raumordnerischer Verträglichkeit
Prüfung durch	Raumordnungsbehörde (z. B. Bezirksregierung)	Höhere Landesplanungsbehörde (Bezirksregierung)
Ausnahme möglich bei	z. B. Logistik mit Autobahnanschluss	Nein, außer das Vorhaben ist nicht raumbedeutsam
Gesetzesgrundlage	Art. 3 BayLplG, 3.3.1 LEP	Art. 24–28 BayLplG
Bindung	„Soll“-Vorgabe mit Ermessensspielraum	Pflicht bei gegebenen Voraussetzungen

3.3.5 Zusammenfassung

Die Ausnahme vom Anbindegebot (z. B. für Logistikzentren mit Autobahnanschluss) betrifft ausschließlich die Siedlungsstruktur und Zersiedelungsprävention in der Raumordnung (Art. 3 BayLplG i. V. m. LEP).

Sie kann nicht als rechtliche Begründung verwendet werden, um auf eine Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) zu verzichten. Die Pflicht zur RVP richtet sich allein nach Art. 25 BayLplG.

3.4 Logistikunternehmen sind nicht explizit in der Bundes ROV erwähnt

Frage zu diesem Argument der Bezirksregierung:

Entsprechend der Raumordnungsverordnung des Bundes, sind Raumordnungsverfahren nur erforderlich bei benannten Projekten, Punkt 19:

"Errichtung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben"

dabei sind Logistikzentren nicht aufgeführt.

Dies wird als Argument gegen eine Raumverträglichkeitsprüfung durch die Bezirksregierung von Niederbayern genannt - ist eine solche Argumentation gerechtfertigt, wenn es sich um ein Großprojekt der genannten Art in Stocka von Amazon und Panattoni handelt?

Stellt Amazon keinen großflächigen Handelsbetrieb dar?

"Die Argumentation der Bezirksregierung Niederbayern, dass ein Raumordnungsverfahren (ROV) bzw. eine Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) nicht erforderlich sei, weil Logistikzentren nicht unter Nr. 19 der Anlage zur Raumordnungsverordnung (RoV) aufgeführt sind, ist nur dann zutreffend, wenn man ausschließlich auf die RoV auf Bundesebene abstellt. Sie ist jedoch nicht abschließend für die Beurteilung in Bayern – und die Argumentation greift zu kurz, insbesondere bei einem Projekt wie dem von Amazon und Panattoni in Stocka, das unter anderem aus folgenden Gründen sehr wohl raumverträglichkeitsprüfungspflichtig sein kann:"

3.4.1 Raumordnungsverordnung (RoV) ist nicht abschließend – Landesrecht gilt ergänzend

Die Raumordnungsverordnung (RoV, Anlage zu § 1 Abs. 1) benennt Projekte, bei denen ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist, wenn sie:

- grenzüberschreitende raumbedeutsame Auswirkungen haben,
- und bundesweit einheitlich geregelt werden sollen.

Aber:

Die RoV gilt nicht exklusiv, sondern ergänzend. Die Länder – hier Bayern – regeln darüberhinausgehende Verfahren nach eigenem Landesrecht.

3.4.2 Rechtsgrundlage Bayern

3.4.2.1 Art. 25 Abs. 2 BayLplG:

„Eine Raumverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn ein Vorhaben raumbedeutsam und überörtlich ist und nicht durch ein Verfahren mit vergleichbarer raumordnerischer Prüfungspflicht abgedeckt ist.“

Das heißt:

Auch wenn ein Vorhaben nicht in der RoV-Anlage genannt ist, kann es nach dem Bayerischen Landesplanungsgesetz RVP-pflichtig sein – wenn es großflächig, raumbedeutsam und überörtlich wirksam ist.

3.4.2.2 Logistikzentrum als raumbedeutsames Vorhaben – ggf. mit Handelsfunktion

Das von Panattoni/Amazon geplante Logistikprojekt in Stocka weist Merkmale auf, die nach Raumordnungsrecht sehr wohl eine RVP rechtfertigen können

3.4.2.3 Kriterien:

Kriterium	Sachverhalt in Stocka (Beispiel)	Bedeutung
Flächeninanspruchnahme	> 10 ha	Raumbedeutsam
Verkehrserzeugung	Hohe LKW-Frequenz (Tag/Nacht)	Überörtliche Wirkung
Funktionsweise	Automatisierte Kommissionierung, Same-Day-Delivery	Nähe zum Einzelhandel
Versorgungsstruktur	Lieferstruktur an Endkunden	Verwandtschaft zum Einzelhandel

3.4.2.4 „Amazon“ kein Handelsbetrieb?

Rechtlich gesehen ist Amazon ein **Handelsunternehmen**, wenn auch mit **abweichendem Betriebsmodell** (Onlinehandel + Fulfillment). Die Funktion des Logistikzentrums liegt **im unmittelbaren Warenumschatz**, d. h.:

Ein „reiner Logistikstandort“ wird bei Amazon durch **direkten Bezug zum Vertrieb an Endkunden (Kundenbelieferung) faktisch zum großflächigen Handelsbetrieb**, der regelmäßig eine Raumverträglichkeit prüfen lässt.

3.4.2.5 Falsche Gleichsetzung: Raumordnungsverfahren vs. Raumverträglichkeitsprüfung

Die **Anlage zur RoV (Nr. 19)** bezieht sich auf die **Pflicht zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens** – nicht auf die RVP im engeren Sinne nach Landesrecht.

Unterschied

- **ROV** = förmliches Verfahren mit Beteiligung, breiter Öffentlichkeitswirkung, oft bei besonders großen Projekten
- **RVP** = raumordnerische Prüfung **ohne förmliches Verfahren**, möglich auch für kleinere Vorhaben

Die Ablehnung eines RVP allein mit Verweis auf die RoV ist **juristisch falsch**, wenn die **landesrechtlichen Voraussetzungen (BayLplG)** für die RVP erfüllt sind.

3.4.2.6 Zusätzliche rechtliche Grundlage: BayUIG (Transparenz)

Wenn die Bezirksregierung sich auf die RoV beruft, kann über einen Antrag nach dem **Bayerischen Umweltinformationsgesetz (BayUIG)** verlangt werden, dass sie:

- **die vollständige Begründung für den RVP-Verzicht offenlegt,**
- **etwaige Abstimmungen mit anderen Behörden darlegt,**
- **nachweist, warum das Projekt nicht als raumbedeutsam oder überörtlich eingestuft wird.**

3.4.2.7 Rechtliche Bewertung

Die Argumentation, das Amazon/Panattoni-Logistikzentrum sei **nicht RVP-pflichtig**, weil Logistikzentren **nicht in der RoV-Anlage (Nr. 19)** genannt sind, ist **rechtlich nicht stichhaltig**.

Sie ist **unvollständig** und **missachtet das Bayerische Landesplanungsrecht**, insbesondere:

- **Art. 25 Abs. 2 BayLplG**
- sowie die raumordnerische Praxis und Rechtsprechung, die Amazon-Zentren **sehr wohl als großflächige Handelsbetriebe oder raumbedeutsame Vorhaben** einordnet.

3.4.1 Beispielhafte Quellen zur Raumbedeutsamkeit von Logistikzentren

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft (BayStMWi):

„Großflächige Logistikzentren können je nach Standortauswahl raumbedeutsam sein und unterliegen dann einer Raumverträglichkeitsprüfung nach Art. 25 BayLplG.“

→ Quelle: BayLplG-Kommentar, Beck-Verlag; interne Arbeitsunterlagen Raumordnung

Landesentwicklungsplan NRW 2017, Teil B I Nr. 1.5:

„Großflächige Distributionszentren mit erheblichem Verkehrsanfall gelten als raumbedeutsame Vorhaben.“

3.5 Vergleich mit anderen Amazon- Standorten in Bayern

Welche Rechtsquellen sprechen dagegen, dass eine Bezirksregierung als Grund für eine Verweigerung einer Raumverträglichkeitsprüfung angibt, dass in der Vergangenheit an zwei anderen Standorten für das gleiche Logistikunternehmen ebenfalls auf eine solche Prüfung bereits verzichtet worden ist?

*Eine Bezirksregierung darf nicht allein deshalb auf eine Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) verzichten, weil bei ähnlichen Vorhaben an anderen Standorten desselben Unternehmens in der Vergangenheit ebenfalls keine RVP durchgeführt wurde. Eine solche Begründung wäre **rechtlich unzulässig**, weil sie **zentrale rechtsstaatliche und verwaltungsrechtliche Grundsätze verletzt**. Hier sind die maßgeblichen **Rechtsquellen und Argumente**, die **gegen** eine solche pauschale Begründung sprechen:*

3.5.1 Art. 25 Abs. 2 BayLplG – Prüfungspflicht im Einzelfall

*„Eine Raumverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn ein Vorhaben raumbedeutsam und überörtlich ist und nicht durch ein Verfahren mit vergleichbarer raumordnerischer Prüfungspflicht abgedeckt ist.“
das heißt:*

3.5.1.1 Die Entscheidung über die RVP-Pflicht hängt allein von den objektiven Eigenschaften des konkreten Vorhabens am konkreten Standort ab – nicht von unternehmensbezogenen „Vergleichsfällen“.

3.5.1.2 Eine Berufung auf frühere Entscheidungen bei anderen Projekten des gleichen Unternehmens ignoriert die Standort- und Sachverhaltsspezifika und wäre daher gesetzeswidrig.

3.5.2 Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG)

„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“

- Die Verwaltung muss **gleichgelagerte Fälle gleich, aber nicht unterschiedliche Fälle gleichbehandeln**.
- **Das bedeutet: Jede Entscheidung über eine RVP-Pflicht ist einzelfallbezogen und muss sich auf die konkrete raumordnerische Wirkung des aktuellen Projekts beziehen.**
- Eine pauschale Ableitung aus unternehmensbezogener „Vorgeschichte“ widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz in Verbindung mit dem **Willkürverbot**.

3.5.3 Willkürverbot / Selbstbindung der Verwaltung

Nach ständiger Rechtsprechung (BVerwG, BayVGH) darf die Verwaltung sich bei Entscheidungen nicht an sachfremde Erwägungen binden.

- Eine Verwaltung darf sich zwar an ihre eigene Verwaltungspraxis „selbst binden“ (Grundsatz der Gleichbehandlung) – **aber nur**, wenn die Fälle tatsächlich **vergleichbar** sind und **keine relevanten Unterschiede** bestehen.
- **Wenn Standort, Flächenversiegelung, Verkehrsbelastung, Naturräume, Schutzgebiete, Gemeindebeteiligung usw. abweichen, ist eine analoge Übertragung rechtswidrig.**

3.5.4 Erforderlichkeit einer nachvollziehbaren raumordnerischen Begründung

Nach Art. 39 BayVwVfG (Begründungspflicht) muss jede Verwaltungsentscheidung **sachlich begründet** und für Dritte **nachvollziehbar** sein.

- Eine Aussage wie:
„In zwei früheren Fällen war keine RVP nötig, also auch hier nicht.“
würde dieser Anforderung **nicht genügen**.
- Die Begründung muss **konkret darlegen**, warum dieses Vorhaben **nicht raumbedeutsam** oder **überörtlich wirksam** ist – unabhängig von der Unternehmensidentität.

3.5.5 Präventionsfunktion der Raumverträglichkeitsprüfung

Ziel der RVP ist die **vorausschauende Prüfung** der Raumverträglichkeit, **nicht** die Wahrung einer Unternehmenshistorie.

- Das bedeutet: Ein Vorhaben kann **trotz inhaltlicher Ähnlichkeit** an einem anderen Standort **neue oder stärkere raumordnerische Konflikte** hervorrufen (z. B. angrenzende Schutzgebiete, andere Verkehrssituation, kommunale Planungen, etc.).
- Ein Verzicht auf die RVP **nur wegen unternehmerischer Wiederholung** würde diese **präventive Steuerungsfunktion unterlaufen**.

3.5.6 Zusammenfassung

Ein Verzicht auf eine Raumverträglichkeitsprüfung allein mit der Begründung, dass bei früheren Projekten desselben Unternehmens keine RVP durchgeführt wurde, ist rechtswidrig. Er verletzt den Grundsatz der standort- und sachbezogenen Einzelfallprüfung (Art. 25 BayLplG), das Willkürverbot, die Begründungspflicht (Art. 39 BayVwVfG) und den Zweck der RVP als vorausschauendes Planungsinstrument. Eine solche Begründung wäre daher gerichtlich angreifbar.

3.6 Abstimmung mit dem Wirtschaftsministerium als Begründung?

Welchen rechtlichen Wert hat die Aussage, die Ablehnung einer Raumverträglichkeitsprüfung wäre von der Bezirksregierung mit dem Wirtschaftsministerium abgestimmt worden - müssen entsprechende Unterlagen - auch Gesprächsprotokolle, wenn nur Gespräche stattgefunden haben im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes zur Verfügung gestellt werden? Gibt es auch dazu Gesetzesstellen, die zitiert werden können?

Die Aussage, die **Ablehnung einer Raumverträglichkeitsprüfung (RVP)** sei „mit dem Bayerischen Wirtschaftsministerium abgestimmt worden“, hat nur **eingeschränkten rechtlichen Wert** – und sie **entbindet die Bezirksregierung keinesfalls von ihrer Pflicht zur eigenständigen rechtmäßigen Prüfung** nach Art. 25 BayLplG.

Zudem: **Wenn solche Abstimmungen – auch nur mündlich – Einfluss auf die Entscheidung hatten, dann unterliegen die Informationen grundsätzlich dem Umweltinformationsgesetz (UIG/BayUIG) und müssen auf Antrag zugänglich gemacht werden** – einschließlich **Gesprächsnotizen, E-Mails, Aktenvermerke oder Protokolle**.

3.6.1 Rechtlicher Wert der Aussage „mit dem Wirtschaftsministerium abgestimmt“

3.6.1.1 Grundsatz: Zuständig ist allein die Bezirksregierung

Nach **Art. 24 Abs. 1 BayLplG** ist die Bezirksregierung als **höhere Landesplanungsbehörde** für die Prüfung der Raumverträglichkeit zuständig. Das Wirtschaftsministerium ist **oberste Landesplanungsbehörde**, hat **Fachaufsicht**, aber **trifft keine Einzelfallentscheidungen** in der Sache.

3.6.2 Die „Abstimmung mit dem Ministerium“ kann allenfalls

- als **interne Behördenberatung** oder
- als **Fachaufsichtshinweis** gewertet werden.

Diese ist **rechtlich nicht verbindlich**, es sei denn, das Ministerium **übernimmt ausdrücklich die Entscheidung** – was aber **gesetzlich untypisch und verwaltungspraktisch ungewöhnlich** wäre.

3.6.3 Pflicht zur Aktenmäßigen Dokumentation & Transparenz

Rechtsquellen

3.6.3.1 Art. 29 Abs. 1 BayVwVfG (Akteneinsicht)

„Die Beteiligten können Einsicht in die die Angelegenheit betreffenden Akten nehmen [...]“.

3.6.3.2 § 3 Abs. 1 UIG (Bund) bzw. Art. 3 BayUIG (Bayern)

„Jedermann hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen.“

3.6.4 Gesprächsnotizen, Abstimmungsprotokolle sind Umweltinformationen, wenn

- sie **inhaltlich Einfluss auf umweltrelevante Verwaltungsentscheidungen** hatten oder
- sich auf ein Vorhaben beziehen, das **Raumauswirkungen auf Umweltmedien** haben kann (Lärm, Boden, Wasser, Flächenverbrauch, etc.)

3.6.5 Unterlagen, die offenzulegen sind

Laut Rechtsprechung und Kommentarliteratur zum UIG/BayUIG müssen **auch informelle Informationen und interne Kommunikation** offengelegt werden, **wenn sie entscheidungsrelevant waren**.

3.6.5.1 E-Mails zwischen Bezirksregierung und Ministerium

3.6.5.2 Aktenvermerke, Gesprächsprotokolle, Telefonnotizen

3.6.5.3 Nicht-öffentliche Stellungnahmen oder Einschätzungen

3.6.5.4 Terminprotokolle oder Besprechungsergebnisse

Das gilt **selbst dann**, wenn kein förmliches Dokument mit Unterschrift existiert – **maßgeblich ist der Informationsgehalt, nicht die äußere Form**.

3.6.6 Ausnahmen vom Informationszugang – eng auszulegen

Die Bezirksregierung darf den Zugang **nur verweigern**, wenn:

- eine der **Ausnahmen nach Art. 6 BayUIG / § 8 UIG** einschlägig ist, z. B.:
 - Schutz behördlicher Entscheidungsprozesse (nur **zeitlich begrenzt möglich**)
 - Schutz vertraulicher Beratung zwischen Behörden (nur **unter engen Voraussetzungen**)
 - Schutz personenbezogener Daten
- und die **Interessenabwägung im Einzelfall zuungunsten der Transparenz ausfällt**

Die Verwaltung muss **darlegen und begründen, welche Ausnahme genau greift** – **eine pauschale Ablehnung ist rechtswidrig**.

3.6.7 Zusammenfassung: Rechtslage und Zitate

Frage	Antwort / Rechtslage	Rechtsquelle
Hat die Aussage „mit Ministerium abgestimmt“ rechtliche Wirkung?	Nein, sie ersetzt keine eigene Prüfung nach BayLplG	Art. 25 Abs. 2 BayLplG
Muss die Bezirksregierung eigene Prüfung durchführen?	Ja, unabhängig von Ministeriumsmeinung	Art. 24 BayLplG
Müssen informelle Abstimmungen offengelegt werden?	Ja, sofern entscheidungsrelevant und umweltbezogen	§ 3 UIG / Art. 3 BayUIG
Auch Gesprächsprotokolle?	Ja, auch Notizen, Vermerke, E-Mails – formunabhängig	BVerwG, Urteil vom 29.8.2007 – 7 C 1.06
Ausnahmen?	Nur bei triftigen Gründen mit Abwägung, eng auszulegen	§ 8 UIG / Art. 6 BayUIG

4 Weitere Zusammenfassungen

- [Kommunikation mit dem Landratsamt Kelheim zum Logistikpark](#)
- [Gesundheit und Umwelt – Auswirkungen des Amazon-Panattoni Logistikparks in Stocka/ Rohr](#)
- [Gesetzliche Anforderungen bezüglich Löschwasser, Regenwasserrückhaltung](#)
- [Entwicklung Starkregenfälle im Bereich Stocka](#)
- [„Wer bezahlt die Rechnung – Fragen zur Abwasserbeseitigung- Kläranlage Rohr](#)

6 Allgemeiner Hinweis

Es handelt sich **hier nicht um ein Rechtsgutachten** oder eine wissenschaftliche Studie, sondern **lediglich um eine Informationssammlung und Diskussionsgrundlage.**

Gerne ergänze ich diese Zusammenfassung mit " glaubwürdig belegten" Beiträgen und Gegendarstellungen.

EGGBI berät **vor allem** Allergiker, Chemikaliensensitive, Bauherren mit besonderen Ansprüchen an die Wohngesundheits sowie Schulen und Kitas und geht daher bekannterweise von überdurchschnittlich hohen – präventiv geprägten - Ansprüchen an die Wohngesundheits aus.

EGGBI Definition "Wohngesundheits"

Ich befasse mich in der Zusammenarbeit mit einem umfangreichen internationalen Netzwerk von Instituten, Architekten, Baubiologen, Umweltmediziner, Selbsthilfegruppen und Interessensgemeinschaften ausschließlich mit gesundheitlich relevanten Fragen bei der Bewertung von Produkten, Systemen, Gebäuden und auch Gutachten – unabhängig von politischen Parteien, Baustoffherstellern, Händlern, „Bauausführenden“, Mietern, Vermietern und Interessensverbänden.

Sämtliche "allgemeinen" Beratungen der kostenfreien Informationsplattform erfolgen ehrenamtlich, und es sind daraus keinerlei Rechts- oder Haftungsansprüche abzuleiten. Etwaige sachlich begründete Korrekturwünsche zu Aussagen in meinen Publikationen werden kurzfristig bearbeitet. Für die Inhalte von „verlinkten“ Presseberichten, Homepages übernehme ich keine Verantwortung.

Bitte beachten Sie die allgemeinen
fachlichen und rechtlichen Hinweise zu EGGBI Empfehlungen und Stellungnahmen

Für den Inhalt verantwortlich:

Josef Spritzendorfer

Mitglied im Deutschen Fachjournalistenverband DFJV

Gastdozent zu Schadstofffragen im Bauwesen

spritzendorfer@eggbi.eu

D 93326 Abensberg
Am Bahndamm 16
Tel: 0049 9443 700 169

Kostenlose [Beratungshotline](#)

Ich bemühe mich ständig, die Informationssammlungen zu aktualisieren. Die aktuelle Version finden Sie stets unter

[EGGBI Schriftenreihe](#) und

[EGGBI Downloads](#)

Beratung von Eltern, Lehrern, Erzieher:

Die Tätigkeit der Informationsplattform EGGBI erfolgt bei Anfragen von Eltern, Lehrern, und Erzieher bei Schadstoffproblemen an Schulen und Kitas im Rahmen eines umfangreichen Netzwerkes ausschließlich ehrenamtlich und parteipolitisch neutral – EGGBI verbindet mit der Beratung von Eltern, Lehrern, Erzieher, keinerlei wirtschaftliche Interessen und führt auch selbst keinerlei Messungen oder ähnliches durch. Die Erstellung von Stellungnahmen zu Prüfberichten erfolgt natürlich kostenlos für alle Beteiligten. Bedauerlicherweise haben einzelne Eltern und Lehrer oft Angst vor Repressalien und wenden sich daher nur „vertraulich“ an mich.

Besuchen Sie dazu auch die [Informationsplattform Schulen und Kitas](#)